

Praxiswissen Krankenpflege

Norbert Diel

Rechtskunde in der Krankenpflege

Ein Unterrichtsskript zur praktischen Entscheidungshilfe im Pflegealltag

**9. Auflage 2006
Köln**

I. Teil: Erstes Ausbildungsjahr

Lerneinheit I.34:

Psychisch beeinträchtigte und verwirrte Menschen pflegen

- **Zeitdauer: 2 Std.** -

Lernziele:

Den Kursteilnehmern sollen vermittelt werden:

- die Grundlagen der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Betreuungsrecht

A. Einführung

Das Betreuungsrecht



Das **Betreuungsrecht** hat **vielfache Änderungen** erfahren. Die letzte große Novelle fand am 01.01.1992 statt, bei der das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pfllegschaftsrecht durch eine Änderung des BGB grundlegend reformiert wurden.

Ziel der Reform war vor allem, die **Rechtsstellung** der **Betroffenen**, die **Selbstbestimmung** des Kranken und Betreuten sowie deren Grundrechte zu verbessern. Als **wichtigste Punkte** der **Novelle** gelten bis heute:

- Abschaffung der Entmündigung (mit der automatischen Folge der Geschäftsunfähigkeit des Entmündigten),
- Betreuung anstelle von Vormundschaft und Pfllegschaft,
- Bestellung eines Betreuers nur für bestimmte Aufgabenkreise,
- persönliche Betreuung anstelle anonymer Verwaltung,
- verstärkte Beachtung der Wünsche des Betreuten,
- verstärkte Einbindung des Betreuten in das Verfahren,
- Befristung der Betreuerstellung auf max. fünf Jahre.

Wichtig: urch die Betreuung soll dem Kranken oder Behinderten unter **weitestgehender Aufrechterhaltung** seiner **Rechte** ein **Betreuer** zur **Seite gestellt** werden, wenn er seine eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und konkreter Handlungsbedarf besteht.



B. Im Einzelnen: I. Voraussetzungen der Betreuung

1. Betreuungsvoraussetzungen

Die **Betreuung** wird für einen **Volljährigen** gem. § 1896 BGB angeordnet, wenn:

er aufgrund eine psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.



Anordnung einer Betreuung Bestellung eines Betreuers



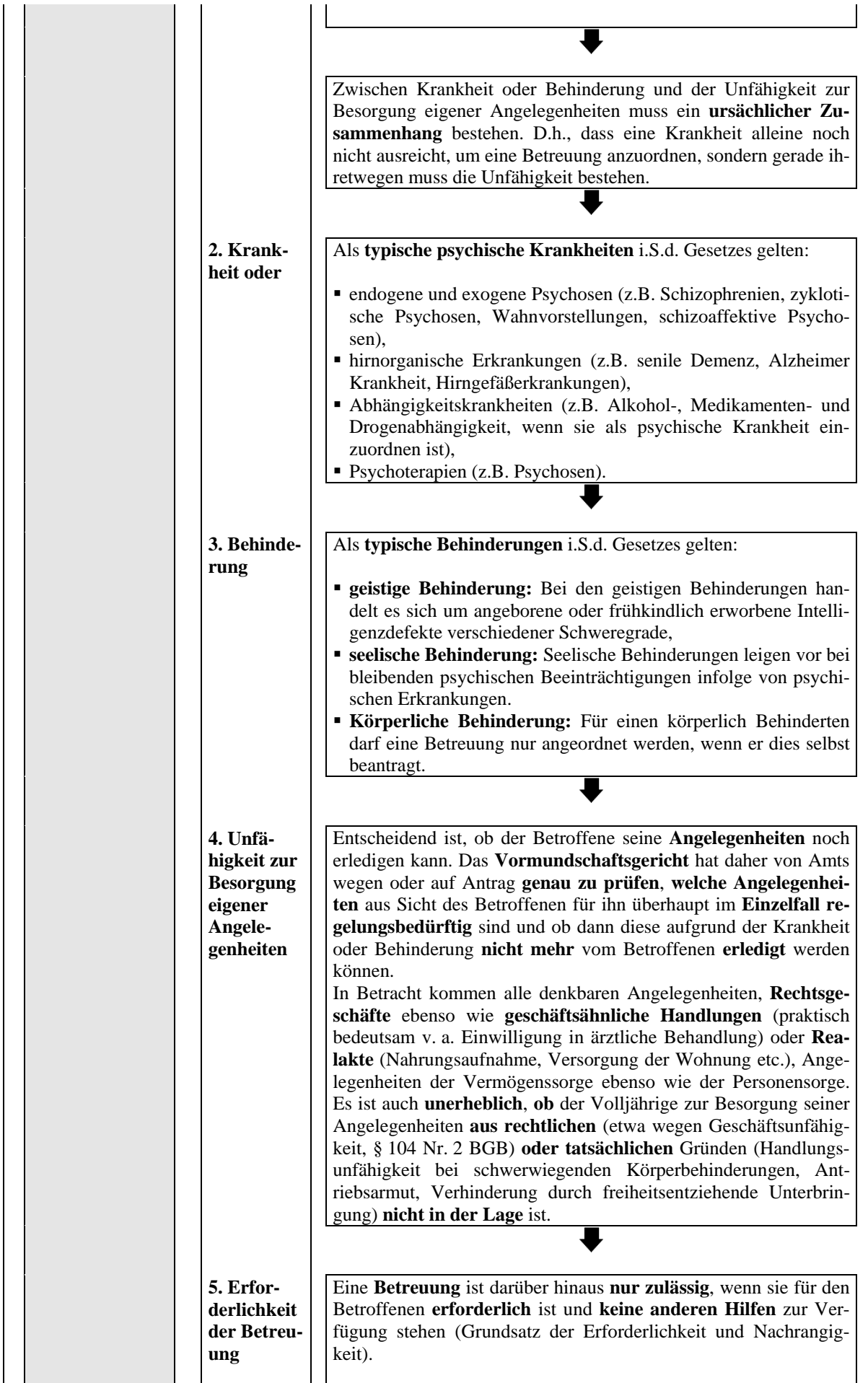
Krankheit oder Behinderung

- psychische Krankheit,
- körperliche Behinderung,
- geistige Behinderung,
- seelische Behinderung.



Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten

- nicht jede „Behinderung“ reicht aus, um eine Betreuung anzuordnen.



Andere Hilfen sind z.B.

- private Hilfen (= Angehörige, Freunde, Nachbarn, Wohlfahrtsverbände, Sozilastationen),
- Öffentliche Hilfen (= sind meist bei den Kommunen oder Landkreisen angesiedelt).

Erforderlichkeit:

Ein Betreuer darf nach Abs. 2 nur bestellt werden für Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung **erforderlich** ist. Dieser Grundsatz hat Verfassungsrang und ist für jeden einzelnen Aufgabenkreis, der dem Betreuer übertragen werden soll, zu prüfen.

Die **nicht immer ausreichende Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes** durch die Vormundschaftsgerichte wird als eine der **Hauptursachen** für den **ständigen Anstieg** von **Betreuerbestellungen** angesehen (Bienwald BtPrax 2002, 3).

Nicht erforderlich ist eine Betreuung jedenfalls für **Aufgaben**, die ohne Schaden für den Betreuten auch **unerledigt bleiben können** oder wenn ein Betreuer die Aufgaben nicht wirksam wahrnehmen kann (BayObLG BtPrax 1994, 209), z. B. weil der Betreute jeden Kontakt mit einem Betreuer verweigert.

Eine **Betreuung gegen den Willen des Betroffenen** (Zwangsbetreuung) kommt nur in Betracht, wenn **sein Wohl es erfordert** (= Abwägungsvorgang !). Die Abwägung, wann die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe auch gegen den Willen des Betroffenen seinem Wohl entspricht, kann nicht statisch beurteilt werden sondern nur in **Abwägung der jeweiligen Rechtsgüter** des Betroffenen, der Vor- und Nachteile einer jeden Entscheidung und unter Berücksichtigung der nach der Wertung des Betreuungsrechts grundsätzlich Vorrang genießenden Wünsche des Betroffenen.

Beispiele aus der **Rechtsprechung** zur Erforderlichkeit:

▪ **Nicht erforderlich:**

- für die **Vermögenssorge**, wenn allein ein Taschengeld zur Verfügung steht und der Betroffene zu dessen Verwendung selbst in der Lage ist (LG Regensburg FamRZ 1993, 477);
- für die Entscheidung **Organspender zu werden** (AG Mölln, FamRZ 1995, 118);
- wenn von vornherein **kein Vertrauensverhältnis** entstehen kann, weil der Betroffene die **Bestellung des Betreuers** als **erniedrigend** empfindet und dieser dadurch an einer wirksamen Hilfe gehindert ist (BayObLG BtPrax 1994, 209);

▪ **Erforderlich:**

- die Bestellung eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis **Vermögenssorge** kann auch erforderlich sein, um eine **weitere Verschuldung** eines an sich bereits **vermögenslosen** Betreuten zu **verhindern** (FamRZ 2001, 1245);
- kann ein Betreuer bestellt werden für die Gesundheitsfürsorge bei **fehlender Krankheitseinsicht** (LG Regensburg FamRZ 1993, 477);
- bei **Gefahr künftiger erneuter Schübe einer Psychose** mit Notwendigkeit nervenärztlicher Behandlung (BayObLG BtPrax 2003, 177).



6. Aufgabenkreis = Umfang der Betreuung

Der **Aufgabenkreis** des Betreuers ist vom Vormundschaftsgericht im Beschluss zur Betreuerbestellung **ausdrücklich festzulegen** (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 b) FGG).

Dabei kann das Gericht lediglich **einzelne Aufgaben beschreiben**, z.B.:

- Geltendmachung eines Rentenanspruchs,
- Verteidigung gegen eine Gläubigerforderung,

- Auflösen eines Mietverhältnisses,

oder aber auch **umfassendere Bereiche festlegen**, die verschiedene Tätigkeiten des Betreuers umfassen, wie z.B.:

- Wohnungsangelegenheiten,
- Aufenthaltsbestimmungen,
- Zustimmung zur Heilbehandlung,
- Verwaltung größerer Vermögenswerte wie z. B. ein Geschäft oder ein größeres Mietshaus,
- Vertretung in Erbaueinandersetzungen,

bis hin zu allen Aufgaben der Personensorge oder der Vermögenssorge. Auch die Übertragung aller Angelegenheiten ist denkbar (ausdrücklich erwähnt in § 67 Abs. 1 Nr. 2 FGG, § 13 Nr. 2 BWahlG; hierzu Rz 29). Dabei darf das Vormundschaftsgericht bei der Bestimmung des Aufgabenkreises über das erforderliche Maß nicht hinausgehen. Für jeden **einzelnen Aufgabenkreis**, der dem Betreuer zugewiesen werden soll, **muss eine Betreuung erforderlich sein** (BayObLG BtPrax 2002, 216).



7. Einschränkungen der Vertretungsmacht des Betreuers

Die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers wird durch eine Reihe von **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungsvorhalten beschränkt**.

Zum einen gelten insoweit die meisten Vorschriften des Vormundschaftsrechts entsprechend (§ 1908i Abs. 1 S. 1), auch was die Vermögensverwaltung im allgemeinen betrifft (§§ 1803, 1805 ff.).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- Rechtsgeschäfte nach §§ 1812, 1821, 1822 (ohne Nr. 5, dafür aber § 1907),
- speziell für die Betreuung genehmigungspflichtige Handlungen (Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen, § 1904; Einwilligung in eine Sterilisation, § 1905; Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906; Kündigung einer vom Betreuten gemieteten Wohnung, § 1907 u.a.m.).

In den neuen Genehmigungsvorhalten kommt zum Ausdruck, wie **wichtig** der **Gesetzgeber** die **Aufgabe der Personensorge** einschätzt, während das bisherige Vormundschaftsrecht der Vermögensverwaltung das hauptsächliche Augenmerk widmete. Zugleich verstärkt sich durch Vermehrung der genehmigungspflichtigen Vorgänge die vormundschaftsgerichtliche Kontrolle.



8. Beispiele für Aufgabenkreise

Einzelne **Beispiele** für **Aufgabenkreise** (nach Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein Rz 88 ff.):

- Im **Bereich der Vermögenssorge** ist die konkrete Lebenssituation des Betreuten besonders zu beachten, häufig hat der Betreute kein eigenes Vermögen, sondern lediglich ein geringes Einkommen. Als **mögliche Aufgabenkreise** kommen hier in Betracht:
 - Beantragung/Entgegennahme/Einteilung von Rente/Sozialhilfe/Arbeitslosengeld/Krankengeld/Versicherungsleistungen,
 - Geltendmachung/Entgegennahme/Einteilung von Arbeitslohn,
 - Geltendmachung von Forderungen gegen/Prüfung von Rechnungen/Abwehr von Ansprüchen von oder gegenüber Behör-

- den/Banken/Krankenkassen/Versicherungsunternehmen/Versorgungseinrichtungen
- Antragstellung auf Pflegeleistungen bei der zuständigen Pflegekasse
- Vertretung gegenüber Gläubigern/Schuldentilgung/Schuldenregulierung
- Prüfung und Regelung von Unterhaltspflichten
- Verwaltung/Verwertung von Grundvermögen und beweglichen Sachwerten,
- Vermögenssorge mit Ausnahme von ... (z. B. Verwaltung des Taschengeldes)
- Auch bei **Wohnungsangelegenheiten** gibt es verschiedene speziell zu prüfende Aufgabenkreise:
 - Abwehr einer Wohnungskündigung,
 - Vertretung bei Kündigungs- und Räumungsverfahren,
 - Regelung von Miet- und Wohnungsangelegenheiten
 - Auflösung des Mietverhältnisses
 - Aufgabe der Wohnung und Auflösung des Haushalts,
 - Wohnungsenträumung,
 - Beschaffung einer Wohnung und Regelung der Kosten/Mietvertragsabschluss.
- Im Zusammenhang mit **Erbfällen** sind ebenfalls einzelne Aufgaben denkbar:
 - Vertretung bei der Erbaueinandersetzung,
 - Regelung der Nachlassangelegenheiten nach dem ...
 - Geltendmachung der Rechte am Nachlass des ...
 - Klärung der Nachlassmasse/Ausschlagung der Erbschaft.
- Auch bei der häufig notwendigen **Übersiedlung in ein Alten- oder Pflegeheim** kommen verschiedene Aufgaben in Betracht:
 - Abschluss des Heimvertrages,
 - Regelung der Heimkosten (aus dem eigenen Vermögen oder durch Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger, der Pflegekasse oder Sozialhilfeträger)
 - Vertretung gegenüber der Heimleitung,
 - Überwachung der Taschengeldverwendung,
 - Unterbringung mit Freiheitsentziehung.
- Im Bereich der **Heilbehandlung** darf ein Betreuer nur bestellt werden, soweit der **Betroffene selbst einwilligungsunfähig** ist, also Art, Bedeutung und Tragweite der jeweiligen Maßnahme auch nach entsprechender ärztlicher Aufklärung und Beratung nicht zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag (BayObLG FamRZ 1994, 1060).
 - Die Einwilligungsfähigkeit in diesem Sinne kann für **einfache Behandlungen** einer konkret nachvollziehbaren Krankheit (Erkältung, Knochenbruch, Zahnbehandlung) noch **vorliegen**, wo sie für kompliziertere Eingriffe bei **komplexeren Krankheitsbildern** (schwierige Operationen, Chemo- oder Strahlentherapie) **fehlt**. So kann auch etwa der Aufgabenkreis des Betreuers im Bereich der Gesundheitsfürsorge auf die nervenärztliche Behandlung beschränkt werden (BayObLG FamRZ 1994, 1059 und 1060). In Betracht kommen etwa:
 - Entscheidung über Einwilligung zur Amputation des ...,
 - Zustimmung zu riskanten Untersuchungen, wie ...,
 - Zustimmung zur Heilbehandlung wegen der ... Erkrankung,
 - Sicherstellung der ärztlichen Heilbehandlung/stationär/ambulant/Nachsorge nach Operation,
 - Geltendmachung von Rechten gegenüber Ärz-

II. Der Betreuer

ten/Klinikleitung,

- Zustimmung zur Heilbehandlung, außer ...,
- Entscheidung über (Zwangs-) Medikation,
- Organisation und Regelung der Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen.



1. Die Person des Betreuers

Oberster **Grundsatz** bei der Bestimmung des Betreuers ist für das Gericht das **Wohl des Betroffenen**. Die Person des Betreuers muss **geeignet** sein, die **Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen** und ihn hierbei im erforderlichen Umfang zu betreuen.

Deshalb hat der Betreuer den **Wünschen des Betreuten zu entsprechen**, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 3 S. 1); auch die vor Bestellung des Betreuers in einer **Betreuungsverfügung** geäußerten **Wünsche** können hier noch relevant sein (§ 1901 Abs. 3 S. 2). Dem Betreuer ist die Einbeziehung des Betreuten in wichtige Entscheidungen im Wege des Gesprächs auferlegt (§ 1901 Abs. 3 S. 3).

a. fachlich

Fachlich muss der Betreuer in der Lage sein, die ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche des Betroffenen, zu organisieren bzw. zu erledigen. Er kann sich hierzu der Hilfe anderer bedienen, weil er nur zur Organisation, nicht aber zur persönlichen Hilfe verpflichtet ist.

b. persönlich

Persönlich bedeutet, dass der Betreuer Zeit für den Betreuten haben muss. Zwischen beiden sollte in jedem Fall ein Vertrauensverhältnis bestehen.



2. Pflichten des Betreuers

Der Betreuer ist mit der Bestellung durch das Vormundschaftsgericht diversen Pflichten unterworfen, die allesamt dem Wohl des Betreuten Rechnung tragen sollen.

Im Allgemeinen wird von drei Kardinalpflichten gesprochen. Dies sind die persönliche Betreuung, die Wünsche des Betreuten und die Besprechungspflicht.

Persönliche Betreuung:

Der Betreuer hat den persönlichen Kontakt zu seinem Betreuten zu suchen und zu pflegen, da nur dadurch gewährleistet ist, dass er seine Bedürfnisse erkennt und eine erforderliche Vertrauensbasis geschaffen werden kann.

Wünsche des Betreuten:

Den Wünschen des Betreuten muss entsprochen werden, soweit sie dessen Wohl nicht zuwider laufen und dem Betreuer zuzumuten sind.

Besprechungspflicht:

Wichtige Angelegenheiten hat der Betreuer mit diesem zu besprechen, bevor er sie erledigt oder eine Entscheidung trifft.



3. Aufhebung der Bestellung

Die **Bestellung** eines **Betreuers** ist **aufzuheben**, wenn:

- die **Voraussetzungen** der Betreuung **nicht** mehr **vorliegen**,

**III. Das Be-
treuungsverfahren**

**des Be-
treuers**

- der **Betreute** dies **beantragt**, soweit er nur körperlich behindert ist,
- die **Eignung** des **Betreuers nicht** mehr **gegeben** ist,
- der Betreute eine **andere**, gleich geeignete, bereitwillige **Person vorschlägt**,
- nach der Bestellung des Betreuers Umstände eintreten, die eine **Betreuung unzumutbar** machen und der Betreuer seine Entlassung verlangt,
- ein anderer **wichtiger Grund** vorliegt.



**1. Einlei-
tung**

Auf die Ausgestaltung eines Verfahrens in Betreuungssachen, das die optimale Erfüllung rechtsstaatlicher Postulate anstrebt, ist besonderer Wert gelegt worden. Die ausführlichen Verfahrensvorschriften im FGG (§§ 65 ff.) sollen insbesondere die Wahrung der Selbstbestimmungsinteressen des Betroffenen und den Einsatz fachlicher Kompetenz gewährleisten.



Merkposten Betreuungsverfahren



1. Voraussetzungen

a. Einleitung des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. Zuständig für das Betreuungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

aa. Persönliche Anhörung

Vor der Bestellung sieht das Gesetz zwingend die persönliche Anhörung des Betroffenen in seiner üblichen Umgebung durch den Vormundschaftsrichter vor.
Der Richter soll sich einen unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen machen. Hierbei darf eine Person des Vertrauens des Betroffenen anwesend sein.

bb. Absehen von der persönlichen Anhörung

Von einer persönlichen Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Anhörung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind oder der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun. Ob solche Nachteile zu erwarten sind, muss sich aus einem ärztlichen Gutachten ergeben.

cc. Gutachten eines Sachverständigen

Ein Betreuer darf erst bestellt werden, wenn das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers eingeholt ist.
Das Gutachten soll nicht nur über die Krankheit/Behinderung Aufschluss geben, sondern auch zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit dadurch die Fähigkeit des Betroffenen, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, aufgehoben ist.

dd. Schlussgespräch

Nach Vorliegen des Gutachtens findet die mündliche Erörterung mit dem Betroffenen statt. Hier soll mit ihm das Ergebnis des Gutachtens, der Umfang des Aufgabenbereiches und die Person des Betreuers besprochen werden.

ee. Verfahrenspfleger

Soweit:

- von einer persönlichen Anhörung abgesehen wurde,
- ein Betreuer zur Besorgung aller (!) Angelegenheiten bestellt werden soll oder
- Gegenstand des Verfahrens die Einwilligung zur Sterilisation ist,

kann das Gericht einen eigenen Verfahrenspfleger für das gesamte Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner eigenen Interessen erforderlich ist.

a. Weitere Verfahrensspezifika

- Mit der Anordnung der Betreuung wird zugleich festgelegt, zu welchem Zeitpunkt spätestens das Gericht über die **Aufhebung** oder **Verlängerung der Anordnung** zu entscheiden hat (spätestens nach fünf Jahren !),
- Bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung vergeht i.d.R. ein erheblicher Zeitraum, so dass die Gerichte eine **einstweilige Anordnung** treffen, um **vorläufig** einen **Betreuer** zu bestellen. Die Anordnung gilt für längstens **sechs Monate**.



2. Rechtsfolgen

Im Gegensatz zur Entmündigung alten Rechts hat die Bestellung eines Betreuers keinen Einfluss auf die **Geschäftsfähigkeit** des Betreuten, dieser kann jedoch nach § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig sein. Nur im Prozess steht ein durch den Betreuer vertretener Betreuer einer nicht prozessfähigen Person gleich (§ 53 ZPO). In jedem Falle ist der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises gesetzlicher Vertreter des Betreuten (§ 1902).